



HESSISCHER LANDTAG

04. 02. 2009

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE

für ein Gesetz zur Wiederherstellung des bewährten Mitbestimmungsstandards der Personalräte in Hessen - Mitbestimmungswiederherstellungsgesetz (MWG)

A. Problem

Die CDU-geführte Landesregierung und die entsprechende Landtagsmehrheit haben von 1999 bis 2007 durch zahlreiche Änderungen des Hessischen Personalvertretungsgesetzes in massiver Weise insbesondere die Mitbestimmungs- und sonstigen Beteiligungsrechte der Personalvertretungen zulasten der rund 240.000 Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Landes und der Kommunen abgebaut und ausgehöhlt.

Die "Antirassismus-Richtlinie" 2000/43/EG mit den geschützten Merkmalen Rasse und ethnische Herkunft hätte bis zum 19. Juli 2003 und die "Antidiskriminierungs-Richtlinie Rahmen Beschäftigung" 2000/78/EG mit den geschützten Merkmalen Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexuelle Identität hätte bis zum 5. Oktober 2003, bezüglich der Merkmale Alter und Behinderung bis zum 2. Dezember 2006, in Landesrecht umgesetzt werden müssen.

B. Lösung

Der bewährte Mitbestimmungsstandard der Personalräte in Hessen wird im Interesse der effektiven Wahrnehmung der sozialen und arbeitsplatzbezogenen Interessen der Beschäftigten im öffentlichen Dienst und eines fairen Ausgleichs mit den dienstlichen Belangen wiederhergestellt. Damit wird zugleich dem Verfassungsprinzip des Art. 27 der Hessischen Verfassung Rechnung getragen, wonach die Sozial- und Wirtschaftsordnung auf der Anerkennung der Würde und der Persönlichkeit des Menschen beruht.

Durch den Gesetzentwurf werden die Grundlagen dafür geschaffen, dass der Grundkonsens wiederbegründet werden kann, dass die Modernisierung des öffentlichen Dienstes nicht gegen die Beschäftigten, sondern nur zusammen mit ihnen, den gesetzlichen Interessenvertretungen und den Gewerkschaften gelingen kann.

Gemäß den überfälligen Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft werden die "Antirassismus-Richtlinie" 2000/43/EG und die "Antidiskriminierungs-Richtlinie Rahmen Beschäftigung" 2000/78/EG in der landesrechtlichen Vorschrift des § 61 HPVG umgesetzt.

Weitergehende gesetzliche Änderungen, wie insbesondere die Anpassung des "Maßnahmebegriffs" an die prozesshafte Ausgestaltung der "Neuen Verwaltungssteuerung", die Stärkung der Individualrechte der Beschäftigten und zusätzliche landesrechtliche Umsetzungsschritte unter dem Gesichtspunkt der Europäisierung des Personalvertretungsrechts bedürfen der gründlichen Vorbereitung und können erst nach einer gründlichen Diskussion mit allen Betroffenen auf der Beschäftigten- und Dienststellenseite vorgeschlagen werden.

C. Befristung

Die Befristung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes wird bis Ende 2014 verlängert.

D. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Geringfügige, nicht quantifizierbare Mehrkosten werden durch erhöhte Arbeitsmotivation und stärkere Akzeptanz notwendiger Umstrukturierungsmaßnahmen mehr als aufgewogen.

F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz
zur Wiederherstellung des bewährten
Mitbestimmungsstandards der Personalräte in Hessen -
Mitbestimmungswiederherstellungsgesetz (MWG)

Vom

Artikel 1
Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes

Das Hessische Personalvertretungsgesetz vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 640), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird im Zweiten Teil wie folgt geändert:
 - a) Der Zehnte Abschnitt erhält folgende Fassung:

"Zehnter Abschnitt
Öffentlich-rechtliche Banken, Sparkassen und Versicherungen § 110".
 - b) Der Elfte Abschnitt erhält folgende Fassung:

"Elfter Abschnitt
Mitglied in der Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung § 110a".
2. § 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Personalrat besteht in Dienststellen mit in der Regel
5 bis 10 Wahlberechtigten aus einer Person,
11 bis 50 Wahlberechtigten aus 3 Mitgliedern,
51 bis 150 Wahlberechtigten aus 5 Mitgliedern,
151 bis 300 Wahlberechtigten aus 7 Mitgliedern,
301 bis 600 Wahlberechtigten aus 9 Mitgliedern,
601 bis 1 000 Wahlberechtigten aus 11 Mitgliedern."
 - b) In Satz 2 wird die Zahl "23" durch die Zahl "29" ersetzt.
3. In § 27 Satz 2 werden die Worte "Angestellten oder Arbeiters" durch das Wort "Arbeitnehmers" ersetzt.
4. § 29 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Bei der Wahl der Stellvertreter sollen die Gruppen berücksichtigt werden."
5. § 40 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
 - b) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 2 und 3.
6. In § 50 Abs. 3 Satz 2 wird der Punkt nach dem Wort "entsprechend" durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: "die Höchstzahl der Mitglieder beträgt fünfundzwanzig."
7. § 51 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) In Stufenvertretungen sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit auf Antrag freizustellen
ab 7 Mitgliedern ein Mitglied mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen 4 Arbeitszeit,
ab 9 Mitgliedern ein Mitglied ganz,
ab 13 Mitgliedern zwei Mitglieder,
ab 17 Mitgliedern drei Mitglieder und
ab 25 Mitgliedern vier Mitglieder."

8. § 61 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Dienststelle und Personalrat haben darüber zu wachen, dass alle in der Dienststelle tätigen Personen nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, dass jede Benachteiligung von Personen aus Gründen ihrer Rasse oder wegen ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Abstammung oder sonstigen Herkunft, ihrer Nationalität, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer Behinderung, ihres Alters, ihrer politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Identität unterbleibt."

9. § 63 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Personalrat hat mitzubestimmen, wenn eine Dienststelle Verwaltungsanordnungen für die innerdienstlichen sozialen und personellen Angelegenheiten der Beschäftigten ihres Geschäftsbereichs erlassen will, sofern nicht nach § 110 des Hessischen Beamtengesetzes die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften zu beteiligen sind. Der Personalrat hat mitzuwirken, wenn eine Dienststelle Verwaltungsanordnungen für innerdienstliche organisatorische Angelegenheiten der Beschäftigten ihres Geschäftsbereichs oder in personellen Angelegenheiten der Beamten erlassen will."

10. In § 64 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz wird der Satzteil "sowie bei Auflösung einer Behörde oder bei einer auf Rechtsvorschrift beruhenden wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Verschmelzung einer Behörde mit einer anderen" gestrichen.

11. § 69 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Personalrat kann in allen Angelegenheiten, die seiner Mitbestimmung unterliegen, Maßnahmen beantragen."

12. § 71 erhält folgende Fassung:

"§ 71

(1) Die Einigungsstelle wird von Fall zu Fall bei der obersten Dienstbehörde gebildet. Sie besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden und sechs Beisitzern. Je drei Beisitzer werden von der obersten Dienstbehörde und der zur Anrufung der Einigungsstelle berechtigten Personalvertretung innerhalb von zwei Wochen nach der Anrufung bestellt, bei obersten Dienstbehörden, die Kollegialorgane sind, durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Der Einigungsstelle sollen grundsätzlich Männer und Frauen angehören. Der Vorsitzende wird von den Beisitzern innerhalb weiterer zwei Wochen bestellt. Kommt eine Einigung über seine Person nicht zustande, so bestellt ihn der Vorsitzende der Landespersonalkommission.

(2) Der Vorsitzende der Einigungsstelle hat innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bestellung zur ersten Sitzung der Einigungsstelle einzuladen; lädt er nicht ein, so ist ein neuer Vorsitzender durch den Vorsitzenden der Landespersonalkommission unverzüglich zu bestellen. Die Einigungsstelle entscheidet nach mündlicher Verhandlung, die nicht öffentlich ist, durch Beschluss. Die Entscheidung erfolgt in der ersten Sitzung der Einigungsstelle, spätestens aber einen Monat danach. Die Frist kann im Einvernehmen der Mitglieder der Einigungsstelle verkürzt oder verlängert werden. Die Einigungsstelle kann den Anträgen der Beteiligten auch teilweise entsprechen. Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst. Er muss sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Haushaltsgesetzes, halten. Bestellt eine Seite innerhalb der in Abs. 1 Satz 3 genannten Frist keine Beisitzer oder bleiben Beisitzer trotz rechtzeitiger Einladung der Sitzung fern, so entscheiden der Vorsitzende und die erschienenen Beisitzer allein.

(3) Der Beschluss ist zu begründen, vom Vorsitzenden der Einigungsstelle zu unterzeichnen und den Beteiligten unverzüglich zuzustellen. Er bindet die Beteiligten, soweit er eine Entscheidung im Sinne des Abs. 2 enthält. Beschlüsse der Einigungsstelle führt der Dienststellenleiter durch, es sei denn, dass im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.

(4) Abweichend von Abs. 3 können in der Landesverwaltung die oberste Dienstbehörde oder die zuständige Personalvertretung (Abs. 1), wenn sie sich nicht dem Beschluss der Einigungsstelle anschließen,

1. beim Erlaß einer Verwaltungsanordnung (§ 63 Abs. 1) für die personellen Angelegenheiten der Arbeitnehmer, die im hoheitlichen Bereich tätig und in der Vergütungsgruppe I bis Vb des Bundesangestelltentarifvertrags oder der entsprechenden Entgeltgruppe des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst eingruppiert sind oder eine außertarifliche Vergütung erhalten, sowie bei der Erstellung des Frauenförderplanes nach § 4 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (§ 77 Abs. 3),

2. in Personalangelegenheiten der Beamten nach § 77,

3. in Personalangelegenheiten der Arbeitnehmer, die im hoheitlichen Bereich tätig und in die Vergütungsgruppe I bis Vb des Bundesangestelltentarifvertrags oder der entsprechenden Entgeltgruppe des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst eingruppiert sind oder eine außertarifliche Vergütung erhalten, mit Ausnahme der Fälle des § 77 Abs. 2 Nr. 1 und 2,

4. in Personalangelegenheiten der im hoheitlichen Bereich tätigen dienstordnungsmäßigen Angestellten, sofern sie eine Vergütung erhalten, die sich nach der Besoldung der Beamten in den Laufbahngruppen des gehobenen oder des höheren Dienstes richtet, mit Ausnahme der Fälle des § 77 Abs. 2 Nr. 1 und 2, 5. in den Fällen des § 81 Abs. 1 und 5 innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses der Einigungsstelle die Entscheidung der Landesregierung, für Beamte und Arbeitnehmer des Landtags die Entscheidung des Präsidenten des Landtags im Benehmen mit dem Präsidium des Landtags und für Beamte und Arbeitnehmer des Rechnungshofs die Entscheidung des Präsidenten des Rechnungshofs im Benehmen mit dem Präsidium des Landtags beantragen. Diese Entscheidung ist endgültig. Bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts kann in den Fällen des Satz 1 die oberste Dienstbehörde, wenn sie sich nicht dem Beschluss der Einigungsstelle anschließt, diesen aufheben und endgültig entscheiden.

(5) Sofern die Dienststelle sich weigert, einen endgültigen Beschluss der Einigungsstelle zu vollziehen, kann der Personalrat Klage beim Verwaltungsgericht erheben. Das Verwaltungsgericht trifft eine die Dienststelle zum Vollzug verpflichtende Entscheidung.

(6) § 42, § 64 Abs. 1 und § 68 gelten entsprechend."

13. Nach § 73 wird folgender § 73a eingefügt:

"§ 73a

Die in diesem Gesetz aufgeführten Beteiligungstatbestände stehen selbstständig nebeneinander und können unabhängig voneinander geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, soweit der Personalrat durch die Geltendmachung eines anderen Tatbestandes 6 zugleich in organisatorischen oder wirtschaftlichen Angelegenheiten oder in Personalangelegenheiten der Beamten oder der Arbeitnehmer mitbestimmen würde, die im hoheitlichen Bereich tätig und in die Vergütungsgruppe I bis Vb des Bundesangestelltentarifvertrags oder der entsprechenden Entgeltgruppe des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst eingruppiert sind oder eine außertarifliche Vergütung erhalten. In diesen Fällen ist eine Entscheidung nach § 71 Abs. 4 zulässig."

14. § 74 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort "mitzubestimmen" werden ein Komma und das Wort "insbesondere" eingefügt.

b) In Nr. 8 wird das Wort "allgemeine" gestrichen.

c) Nr. 9 erhält folgende Fassung:

"9. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen, allgemeine Regelungen zur Festsetzung von Kurz- oder Mehrarbeit sowie Anrechnung der Pausen und

Dienstbereitschaften und alle sonstigen die Dienstdauer beeinflussenden allgemeinen Regelungen,"

d) Nr. 13 erhält folgende Fassung:

"13. Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen, Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden und deren Änderung sowie Festsetzung der Akkord-, Stücklohn- und Prämiensätze und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte einschließlich der Geldfaktoren,"

e) In Nr. 17 wird das Wort "wesentliche" gestrichen.

15. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Personalrat bestimmt mit

1. in Personalangelegenheiten der Beamten bei

a) Einstellung, Anstellung,

b) Beförderung, Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung, Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung, Laufbahnwechsel,

c) Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit,

d) Versetzung zu einer anderen Dienststelle, Umsetzung innerhalb der Dienststelle für eine Dauer von mehr als drei Monaten, wenn sie mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden ist,

e) Abordnung zu einer anderen Dienststelle für eine Dauer von mehr als drei Monaten,

f) Zuweisung entsprechend § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes für eine Dauer von mehr als drei Monaten,

g) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,

h) vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, sofern der Beamte es beantragt,

i) Entlassung, soweit sie nicht wegen Beendigung des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes oder auf eigenen Antrag erfolgt,

j) Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nach §§ 85a oder 85f des Hessischen Beamtengesetzes,

2. in Personalangelegenheiten der Arbeitnehmer bei

a) Einstellung,

b) Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit, Höher- oder Rückgruppierung, Eingruppierung,

c) Versetzung zu einer anderen Dienststelle, Umsetzung innerhalb der Dienststelle, wenn sie mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden ist,

d) Abordnung zu einer anderen Dienststelle für eine Dauer von mehr als drei Monaten,

e) Zuweisung oder Personalgestellung nach tarifrechtlichen Regelungen entsprechend § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes für eine Dauer von mehr als drei Monaten,

f) Ablehnung eines Antrages auf Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nach § 13 Abs. 2 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes und in den Fällen, in denen Beamten nach §§ 85a oder 85f des Hessischen Beamtengesetzes Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub bewilligt werden kann,

g) Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,

h) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,

i) ordentlicher Kündigung."

b) In Abs. 2 erhält Nr. 2 folgende Fassung:

"2. Grundsätze des Verfahrens bei Stellenausschreibungen und Absehen von der Ausschreibung von Dienstposten, die besetzt werden sollen,".

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Vor fristlosen Entlassungen und außerordentlichen Kündigungen ist der Personalrat anzuhören. Der Dienststellenleiter hat die beabsichtigte Maßnahme zu begründen. Hat der Personalrat Bedenken, so hat er sie unter Angabe der Gründe dem Dienststellenleiter unverzüglich spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen."

d) Abs. 5 wird gestrichen.

16. § 78 erhält folgende Fassung:

"§ 78

Der Personalrat wirkt mit bei der Entscheidung über die Übernahme einer Nebentätigkeit durch einen Beamten oder Arbeitnehmer."

17. § 79 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

"c) Leiter von Abteilungen bei den obersten Landesbehörden,"

b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. a) für die Beamten auf Zeit nur, wenn sie es beantragen,

b) für Leiter von Dienststellen und deren ständige Vertreter in Verwaltungen mit mehrstufigem Aufbau mit der Maßgabe, dass die nächste Stufenvertretung mitbestimmt; die Stufenvertretung gibt dem Personalrat Gelegenheit zur Äußerung, die Frist nach § 69 Abs. 2 Satz 2 verlängert sich um eine Woche,

c) für Leiter von allgemeinbildenden und beruflichen Schulen und von Schulen für Erwachsene sowie deren ständige Vertreter mit der Maßgabe, dass der Gesamtpersonalrat beim Staatlichen Schulamt beteiligt wird."

18. In § 81 erhalten Abs. 1, 2 und 5 folgende Fassungen:

"(1) Der Personalrat hat mitzubestimmen bei

1. Einführung neuer Arbeitsmethoden,
2. Aufstellung von allgemeinen Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs,
3. Festlegung von Verfahren und Methoden von Wirtschaftlichkeits- und Organisationsprüfungen,
4. Einführung von technischen Rationalisierungsmaßnahmen, die den Wegfall von Planstellen oder Stellen zur Folge haben,
5. Vergabe oder Privatisierung von Arbeiten oder Aufgaben, die bisher durch die Beschäftigten der Dienststelle wahrgenommen werden.
6. Bei der Einführung technischer Rationalisierungsmaßnahmen sind dem Personalrat zugleich die personellen, gesundheitlichen und sozialen Auswirkungen umfassend darzulegen. Dies gilt auch bei probe- und versuchsweiser Einführung neuer Techniken und Verfahren.

(2) Der Personalrat hat mitzuwirken bei

1. Einführung der Neuen Verwaltungssteuerung (NVS) und entsprechender neuer Steuerungsverfahren einschließlich der damit zusammenhängenden technischen Verfahren,
2. Errichtung, Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlicher Teile von ihnen,
3. allgemeinen Maßnahmen der Personalplanung und -lenkung,
4. Erstellung und Veränderung von Organisationsplänen, Arbeitsplatz- und Dienstpostenbewertung,

5. Installation betrieblicher und Anschluss an öffentliche Informations- und Kommunikationsnetze.

(5) Beabsichtigt der Leiter der Dienststelle in Angelegenheiten, die der Mitbestimmung des Personalrats nach Abs. 1 unterliegen, einen Gutachter gegen Entgelt zu beauftragen, so hat bei der Auswahl des Gutachters vor der Vergabe des Gutachtens der Personalrat mitzubestimmen."

19. § 81a wird aufgehoben.
20. In § 83 Abs. 6 Satz 1 wird der Satzteil "sowie der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten (§ 81 Abs. 1 Satz 1)" gestrichen.
21. In § 86 wird folgender Abs. 4 angefügt:
 "(4) In den in Abs. 1 Nr. 2 bis 6 genannten Dienststellen sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit auf Antrag ganz freizustellen in Dienststellen mit in der Regel
 300 bis 600 Beschäftigten
 ein Mitglied,
 601 bis 900 Beschäftigten
 zwei Mitglieder,
 901 bis 1500 Beschäftigten
 drei Mitglieder,
 1501 bis 2100 Beschäftigten
 vier Mitglieder,
 2101 bis 2700 Beschäftigten
 fünf Mitglieder,
 2701 bis 3300 Beschäftigten
 sechs Mitglieder,
 3301 bis 4000 Beschäftigten
 sieben Mitglieder.
 Im Übrigen gilt § 40 Abs. 4 entsprechend."
22. In § 91 Abs. 4 wird Satz 3 gestrichen.
23. § 100 wird wie folgt geändert:
 a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 "(1) § 63 findet bei der Regelung über die personellen Angelegenheiten der wissenschaftlichen Mitglieder der Hochschulen Anwendung mit der Maßgabe, dass der Personalrat mitwirkt."
 b) Die bisherigen Abs. 1 und 2 werden Abs. 2 und 3.
24. Der bisherige § 110 wird aufgehoben und dem Neunten Abschnitt des Zweiten Teils wird folgender Zehnter Abschnitt angefügt:
 "Zehnter Abschnitt Öffentlich-rechtliche Banken, Sparkassen und Versicherungen

§ 110

(1) Die §§ 106 bis 113 des Betriebsverfassungsgesetzes gelten entsprechend.

(2) Zur Durchführung seiner Aufgaben ist dem Personalrat in die Listen über die Bruttolöhne und -gehälter Einblick zu gewähren."

25. Dem Zehnten Abschnitt des Zweiten Teils wird folgender Elfter Abschnitt angefügt:

"Elfter Abschnitt Mitglied in der Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung

§ 110a

Die oder der Vorsitzende des Gesamtpersonalrats der Deutschen Rentenversicherung Hessen ist Mitglied in der Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung nach § 140 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 757, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010). Ist das Mitglied verhin-

dert, wird es in der Arbeitsgruppe Personalvertretung von seiner Stellvertretung nach § 53, § 51 Abs. 1, § 29 Satz 1 vertreten."

26. In § 123 wird die Angabe "31 Dezember 2009" durch die Angabe "31 Dezember 2014" ersetzt.

Artikel 2 **Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 1

(1) Die Personalvertretungen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, bleiben in ihrer bisherigen Stärke bis zur konstituierenden Sitzung der in der nächsten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlichen Wahl gewählten Personalvertretung im Amt.

Entsprechendes gilt für freigestellte Personalvertretungsmitglieder.

(2) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingeleitete Einigungsstellenverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt, sofern der Vorsitzende der Einigungsstelle bereits bestellt worden ist.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines:**

Bereits durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 25. Februar 1992 hat der Hessische Landtag mit der Mehrheit von SPD und GRÜNEN das Personalvertretungsrecht in Hessen grundlegend mit dem Ziel novelliert, den Abbau von Mitbestimmungsrechten durch das Hessische Personalvertretungsgesetz vom 24. März 1988 rückgängig zu machen. Nachdem die CDU-geführte Landtagsmehrheit seit 1999 erneut Mitbestimmungsrechte der Personalvertretungen in sogar wachsendem Umfang unter dem Vorwand der Verwaltungsmodernisierung beseitigt oder ausgehebelt hat, besteht die Notwendigkeit, dem durch den vorliegenden Gesetzentwurf entgegen zu treten.

Der Gesetzentwurf enthält im Wesentlichen Änderungen, die dazu dienen, den bewährten, bis 1999 geltenden Mitbestimmungsstandard der Personalräte in Hessen wiederherzustellen. Ziel ist es, eine effektive Wahrnehmung der sozialen und arbeitsplatzbezogenen Interessen der rund 240.000 im öffentlichen Dienst des Landes und der Kommunen Beschäftigten und einen fairen Ausgleich mit den dienstlichen Belangen zu ermöglichen. Damit wird zugleich dem Verfassungsprinzip des Art. 27 der Hessischen Verfassung Rechnung getragen, wonach die Sozial- und Wirtschaftsordnung auf der Anerkennung der Würde und der Persönlichkeit des Menschen beruht.

Wesentliche Schwerpunkte des Gesetzentwurfs sind die Wiederherstellung:

- der Mitbestimmung beim Erlass von Verwaltungsanordnungen für die innerdienstlichen sozialen und personellen Angelegenheiten der Beschäftigten und bei probe- oder versuchsweiser Einführung neuer Techniken und Verfahren,
- des früheren Mitbestimmungskatalogs in sozialen, personellen und organisatorischen Angelegenheiten,
- der Möglichkeit, die Beteiligungstatbestände unabhängig voneinander geltend zu machen,
- des weitergehenden Initiativrechts,
- der weitergehenden Verbindlichkeit von Einigungsstellenentscheidungen unter Beseitigung des "Empfehlungscharakters", und
- die Abschaffung des Sonderrechts über den Ausschluss der Mitbestimmung in personellen Angelegenheiten im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung,
- die Stärkung der Funktion der Einigungsstelle.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen werden die Grundlagen dafür geschaffen, dass der Grundkonsens wiederbegründet werden kann, dass die Modernisierung des öffentlichen Dienstes nicht gegen die Beschäftigten, sondern nur zusammen mit ihnen, den gesetzlichen Interessenvertretungen und den Gewerkschaften gelingen kann.

Die "Antirassismus-Richtlinie" 2000/43/EG mit den geschützten Merkmalen Rasse und ethnische Herkunft, die bis zum 19. Juli 2003 in Landesrecht hätte überführt werden müssen, und die "Antidiskriminierungs-Richtlinie Rahmen Beschäftigung" 2000/78/EG mit den geschützten Merkmalen Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexuelle Ausrichtung, die bis zum 5. Oktober 2003, bezüglich der Merkmale Alter und Behinderung bis zum 2. Dezember 2006 in Landesrecht hätte übernommen werden müssen, werden in § 61 HPVG umgesetzt.

11 Weitergehende gesetzliche Änderungen, wie insbesondere die Anpassung des "Maßnahmebegriffs" an die prozesshafte Ausgestaltung der "Neuen Verwaltungssteuerung", die Stärkung der Individualrechte der Beschäftigten und zusätzliche landesrechtliche Umsetzungsschritte unter dem Gesichtspunkt der Europäisierung des Personalvertretungsrechts bedürfen der gründlichen Vorbereitung und können erst nach einer gründlichen Diskussion mit allen Betroffenen auf der Beschäftigten- und Dienststellenseite vorgeschlagen werden.

B. Im Einzelnen:

Zu Art. 1 Nr. 1 (Übersicht):

Folgeänderungen zu Art. 1 Nr. 20 (§ 110) und zu Art. 1 Nr. 21, 22 (§ 110a).

Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 12 Abs. 3):

Die durch das Gesetz zur Beschleunigung von Entscheidungsprozessen innerhalb der öffentlichen Verwaltung vom 6. Juli 1999 vorgenommene Redu-

zierung der Anzahl der Mitglieder der Personalräte soll unter Wiederherstellung der alten Rechtslage rückgängig gemacht werden, um die Bedingungen für die notwendige Vertretung der Interessen der Beschäftigten zu verbessern.

Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 27 Satz 2):

Nachholung der im Gesetz zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Beamtenversorgung und der Besoldung sowie zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften vom 6. Juni 2007 in dieser Vorschrift unterbliebenen Einführung des einheitlichen Arbeitnehmerbegriffs.

Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 29 Satz 2):

Die durch das Zweite Gesetz zur Beschleunigung von Entscheidungsprozessen innerhalb der öffentlichen Verwaltung vom 18. Dezember 2003 eingeführte Reglementierung der Personalräte bei der Wahl der Stellvertreter des Personalratsvorsitzenden, dass neben die Gruppen auch die im Personalrat eretretenen Gewerkschaften berücksichtigt werden sollen, schränkt die demokratische Mehrheitsbildung im Übermaß ein führt in der Praxis immer wieder zur Rechtsunsicherheit darüber, inwieweit von dieser Vorgabe abgewichen werden kann.

Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 40 Abs. 3):

Korrektur der durch das Zweite Gesetz zur Beschleunigung von Entscheidungsprozessen innerhalb der öffentlichen Verwaltung vom 18. Dezember 2003 eingeführten praxisfernen gesetzlichen Regulierungen der Freistellung.

Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 50 Abs. 3 Satz 2):

Wiederherstellung der früheren Höchstzahl der Mitglieder des Hauptpersonalrats beim Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst.

Zu Art. 1 Nr. 7 (§ 51 Abs. 2):

Rückkehr zum aufgabenangemessenen Freistellungsumfang für die Mitglieder der Stufenvertretungen in großen Geschäftsbereichen nach dem früheren Recht unter Beibehaltung der Freistellungserweiterung durch das Gesetz zur Beschleunigung von Entscheidungsprozessen innerhalb der öffentlichen Verwaltung vom 6. Juli 1999.

Zu Art. 1 Nr. 8 (§ 61 Abs. 1 Satz 1):

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben muss die gemeinsame Überwachungsaufgabe von Dienststelle und Personalrat darauf erstreckt werden, dass jede unterschiedliche Behandlung aller in der Dienststelle tätigen Personen auch wegen ihrer Rasse, ethnischen Herkunft, Weltanschauung, Behinderung, ihres Alters und ihrer sexuellen Identität unterbleibt. Damit werden die Richtlinien 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (ABl. EG Nr. L 180 S. 22) und 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. EG Nr. L 303 S. 16) in Landesrecht umgesetzt. Die vorgeschlagene Neufassung entspricht der bereits geltenden Bundesregelung des § 67 Abs. 1 Satz 1 BPersVG (neugefasst durch Art. 3 Abs. 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14.8.2006, BGBl. I S. 1897).

Zu Art. 1 Nr. 9 (§ 63 Abs. 1):

Die frühere, die Mitbestimmungsrechte der Personalvertretungen in innerdienstlichen sozialen Angelegenheiten der Beschäftigten und in innerdienstlichen personellen Angelegenheiten der Arbeitnehmer berücksichtigende Fassung wird wiederhergestellt.

Zu Art. 1 Nr. 10 (§ 64 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz):

Die durch das Gesetz zur Beschleunigung von Entscheidungsprozessen innerhalb der öffentlichen Verwaltung vom 6. Juli 1999 eingeführte Regelung ist überflüssig, da sie auf dem ungerechtfertigten Misstrauen gegen Personalräte beruht, dass diese Versetzungen oder Abordnungen von Personalratsmitgliedern, Wahlvorständen und Wahlbewerbern bei notwendigen Umstrukturierungsmaßnahmen nicht zustimmen würden.

Zu Art. 1 Nr. 11 (§ 69 Abs. 3 Satz 1):

Aufhebung der durch das Gesetz zur Beschleunigung von Entscheidungsprozessen innerhalb der öffentlichen Verwaltung vom 6. Juli 1999 erfolgten Einschränkung der Initiativrechte der Personalvertretungen und volle Wiederherstellung des früheren Rechts.

Zu Art. 1 Nr. 12 (§ 71):

Grundsätzliche Wiederherstellung der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 25. Februar 1992, die die Vorgaben des Urteils des Staatgerichtshofes des Landes Hessen vom 30. April 1986 uneingeschränkt berücksichtigte. Der restriktive Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Mai 1995 ist irrelevant, da er sich ausschließlich auf das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein bezieht und der Landeregierung oder der obersten Dienstbehörde durch die Wiederherstellung der alten Fassung ein im Vergleich mit der Regelung nach dem Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein konkretisiertes und erweitertes Letztentscheidungsrecht eingeräumt wird.

Der Wegfall der Verweisung auf § 40 Abs. 1 dient der Zielsetzung, im Interesse des sachgerechten Ausgleichs der Interessen der Beschäftigten und dienstlicher Belange als unparteiische Einigungsstellenvorsitzende und externe Beisitzerinnen und Beisitzer Personen mit hoher fachlichen Qualifikation und breiter Erfahrung zu gewinnen. Nach den Erfahrungen der Praxis erschwert insbesondere die Festlegung des Amtes des Einigungsstellenvorsitzenden als Ehrenamt in beträchtlichem Maße die Rekrutierung qualifizierter Personen und damit die Funktionsfähigkeit der Einigungsstellen als Herzstück der Mitbestimmung. Der gegebene Veränderungsbedarf ergibt sich auch daraus, dass mitunter die verfehlte gesetzliche Regelung von der Verwaltungspraxis schlichtweg nicht eingehalten wird. Außerdem ist ein verbessertes Einigungsstellenverfahren geeignet, die Verwaltungsgerichte von Beschlussverfahren zu entlasten. Durch die Neuregelung wird zugleich der Gleichklang mit den Regelungen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz und den Personalvertretungsgesetzen anderer Länder (z.B. Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen) erreicht, in denen die Ämter der Einigungsstellenvorsitzenden und der externen Beisitzerinnen und Beisitzer ebenfalls nicht als Ehrenämter definiert werden. Bei üblichen Stundensätzen von 50 bis 70 Euro ist nicht mit nennenswerten Zusatzkosten zu rechnen (vgl. Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 28.12.2005 für die Bundesverwaltung).

Zu Art. 1 Nr. 13 (§ 73a):

Wiederherstellung der sachgerechten Konkurrenzregelung beim Zusammentreffen mehrerer Beteiligungstatbestände.

Zu Art. 1 Nr. 14 (§ 74 Abs. 1 Nr. 8, 9, 13 und 17):

Wiederherstellung der früheren mitbestimmungsfreundlichen Regelung bezüglich der Grundsätze der Berufsausbildung und Fortbildung der Beschäftigten, der Arbeitszeit, der Entlohnung sowie der Änderung technischer Einrichtungen mit Eignung zur Überwachung des Verhaltens oder der Leistung der Beschäftigten.

Zu Art. 1 Nr. 15 (§ 77 Abs. 1, 2, 4 und 5):

Entsprechend dem früheren Recht werden die Mitbestimmung bei allen ordentlichen Kündigungen und die Mitbestimmung der örtlichen Personalräte bei Umsetzungen, Abordnungen und Versetzungen in Vollziehung eines Reform- und Umstrukturierungskonzeptes wiederhergestellt, die mitbestimmungsfreien Zeiträume von Umsetzung, Abordnung und Zuweisung von sechs auf drei Monate verkürzt und der eingegrenzte Katalog gesetzlicher Mitbestimmungsverweigerungsgründe beseitigt. Damit werden die Einschränkungen der Mitbestimmungsrechte der Personalräte in Personalangelegenheiten durch die Gesetze zur Beschleunigung von Entscheidungsprozessen innerhalb der öffentlichen Verwaltung vom 6. Juli 1999 und 18. Dezember 2003 beseitigt.

In Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e wird durch die Einbeziehung der Personalgestaltung der Weiterentwicklung des Tarifrechts (§ 4 Abs. 3 TVöD) Rechnung getragen.

Die in Abs. 2 Nr. 2 vorgesehene Erstreckung der Mitbestimmung auf das Absehen von Stellenausschreibungen soll die Chancengleichheit zwischen internen und externen Bewerberinnen und Bewerbern bei der Stellenbesetzung sicherstellen; damit wird die für die Bundesverwaltung geltende Regelung übernommen (§ 75 Abs. 3 Nr. 14 BPersVG).

Zu Art. 1 Nr. 16 (§ 78):
Folgeänderung zu Art. 1 Nr. 12 (§ 77 Abs. 1 und 4)

Zu Art. 1 Nr. 17 (§ 79 Nr. 1 Buchst. c, Nr. 2 Buchst. b):
Wiederherstellung der früheren Rechtslage, wodurch nur Abteilungsleiter bei den obersten Landesbehörden, nicht aber Dienststellenleiter von der Mitbestimmung in personellen Angelegenheiten ausgenommen werden.

Zu Art. 1 Nr. 18 (§ 81 Abs. 1, 2 und 5):
Grundsätzliche Wiederherstellung der Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte der Personalräte in organisatorischen Angelegenheiten und Beseitigung der durch das Zweite Gesetz zur Beschleunigung von Entscheidungsprozessen innerhalb der öffentlichen Verwaltung vom 18. Dezember 2003 eingefügten Mitbestimmungsverdrängungsregelung des jetzigen Abs. 5. Bei der bisherigen Beteiligungsregelung in Abs. 1 hinsichtlich der Einführung usw. automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten handelt es sich um eine überflüssige, allein die Personaldatenverarbeitung betreffende hessische Sondervorschrift, deren Anwendung in der Praxis zu kaum lösbaren Abgrenzungsproblemen geführt hat. In diesen Fällen greift bereits die Mitbestimmung nach dem weiter gefassten § 74 Abs. 1 Nr. 17, zu dem es Parallelregelungen im Bundespersonalvertretungsgesetz, in den Personalvertretungsgesetzen aller Länder und im Betriebsverfassungsgesetz mit entsprechender klarstellender Rechtsprechung gibt. Das Mitwirkungsrecht bei der Einführung der Neuen Verwaltungssteuerung und entsprechender neuer Steuerungsverfahren soll in die Mitwirkungstatbestände des Abs. 2 integriert werden.

Zu Art. 1 Nr. 19 (§ 81a):
Die Aufhebung der durch das Zukunftssicherungsgesetz vom 18. Dezember 2003 eingeführten Sonderregelung ist geboten, da auch bei der Einrichtung einer Personalvermittlungsstelle die Mitbestimmungsrechte sowohl der zuständigen Stufenvertretung bei Sozialplänen, Personalfragbogen, Stellenausschreibungen und Auswahlrichtlinien als auch der örtlichen Personalräte bei personellen Einzelmaßnahmen gewahrt bleiben müssen.

Zu Art. 1 Nr. 20 (§ 83 Abs. 6 Satz 1):
Folgeänderung zu Art. 1 Nr. 15 (§ 81 Abs. 1)

Zu Art. 1 Nr. 21 (§ 86 Abs. 4):
Mit dem gegenüber der allgemeinen Regelung des § 40 Abs. 4 etwas erhöhten Freistellungsvolumen bei der hessischen Polizei sollen die negativen Folgen der deutlichen Reduzierung der Freistellungsmöglichkeiten für die tägliche Arbeit der hessischen Polizeipersonalräte abgemildert werden, die durch die grundlegende, am 1. Januar 2001 in Kraft getretene Organisationsreform ausgelöst worden sind. Mit der Organisationsreform wurde die Polizei aus der allgemeinen Landesverwaltung (Regierungspräsidiums-, Landratsebene) herausgelöst, es wurden flächendeckend Polizeipräsidien gebildet und es wurde die Polizei in einen zweistufigen Aufbau überführt. Seitdem stehen für die hessischen Polizeipersonalräte nur noch 32 Freistellungen bei über 18.000 Polizeibesetzten zur Verfügung, was nahezu zu einer Halbierung der Anzahl der Freistellungen bei der Polizei geführt hat. Die gegenwärtige Regelung erlaubt nicht mehr eine angemessene personalrätliche Betreuung der Polizeibesetzten.

Zu Art. 1 Nr. 22 (§ 91 Abs. 4):
Wiederherstellung der früheren Rechtslage.

Zu Art. 1 Nr. 23 (§ 100 Abs. 1):
Wiederherstellung der früheren Rechtslage.

Zu Art. 1 Nr. 24 (§ 110):
Wiederherstellung der früheren Rechtslage insbesondere zur Bildung eines Wirtschaftsausschusses bei den öffentlich-rechtlichen Banken, Sparkassen und Versicherungen.

Zu Art. 1 Nr. 25 (§ 110a):
Folgeänderungen zu Art. 1 Nr. 24 (§ 110).

Zu Art. 1 Nr. 26 (§ 123):
Die Befristung des Gesetzes wird bis Ende 2014 verlängert.

Zu Art. 2 (§ 1):

Abs. 1 enthält die erforderlichen Übergangsvorschriften zu den Änderungen bei der Zahl der Personalvertretungsmitglieder und des Umfangs der Freistellungen in den Stufenvertretungen durch Art. 1. Um der Zielsetzung des Gesetzes möglichst schnell Wirkung zu verschaffen, sollen nach Abs. 2 nur die Einigungsstellenverfahren nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt werden, bei denen bereits ein Vorsitzender bestellt worden ist. Alle anderen Beteiligungs- und Einigungsverfahren sind somit nach den neuen Regelungen fortzuführen.

Zu Art. 2 (§ 2):

Die Regelung sichert die unverzügerte Wiederherstellung des bewährten Mitbestimmungsstandards der Personalräte in Hessen.

Wiesbaden, 3. Februar 2009

Der Fraktionsvorsitzende:
van Ooyen